

Mandantenhinweis zum Umtausch mangelhafter Sachen und dem Ersatz von Montagekosten

- Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21. Dezember 2011 (AZ: VIII ZR 70/08) -

Der Käufer einer Sache, die sich nach dem Kauf als mangelhaft erweist, hat grundsätzlich die Wahl, vom Verkäufer die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Verlangt er die Lieferung eines neuen Kaufgegenstandes ohne Mangel, so stellt sich die Frage, wer in welchem Umfang für erforderliche Montage- und Transportkosten bezüglich der mangelhaften Sache aufzukommen hat.

Der *Bundesgerichtshof (BGH)* hat am 21. Dezember 2011 über einen Fall entschieden, in dem ein privater Bauherr von einem Baustoffhändler Fliesen für ca. 1.200,- € gekauft hatte. Diese erwiesen sich nach der Verlegung als mangelhaft, weshalb der Käufer die Lieferung neuer Fliesen sowie die Zahlung der Kosten für den Ausbau der mangelhaften Fliesen und die Verlegung neuer Fliesen in Höhe von ca. 5.800,- € verlangte. Der Verkäufer wandte vor allem ein, diese Kosten stünden außer Verhältnis zum Kaufpreis. Da europarechtliche Aspekte berührt waren, legte der *BGH* einzelne Fragen zunächst dem *Europäischen Gerichtshof* vor. Unter Berücksichtigung von dessen Antworten hat der *BGH* jetzt entschieden, dass die Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache auch dann die Montagekosten für den Austausch einschließt, wenn den Verkäufer kein Verschulden trifft. Hat der Käufer zudem für den privaten Bedarf gekauft, soll sich der Verkäufer nicht auf Unverhältnismäßigkeit berufen können, wenn der Mangel nur durch Austausch beseitigt werden kann. Der Verkäufer ist dann nicht nur zum „Umtausch“ verpflichtet, sondern er hat zusätzlich einen angemessenen Betrag der Montagekosten zu zahlen. Angemessen ist, was die Bedeutung des Mangels für die Benutzbarkeit berücksichtigt und das europarechtlich abgesicherte Recht des Käufers auf Erstattung der Aus- und Einbaukosten nicht aushöhlt: Bei spürbaren Mängeln also ein spürbarer Betrag. Trost für den Verkäufer: Er kann in der Regel bei seinem Lieferanten Regress nehmen.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Ihre Rechtsanwälte Herlitzius